

25.09.20**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - U

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 AusgStG)

Artikel 1 § 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Auf Mitglieder der Allgemeinheit ist dieses Gesetz anzuwenden, soweit sie regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe besitzen, verwenden, bereitstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen.“

Begründung:

Der Begriff „Umgang“ ist unbestimmt. Er findet sich weder im AusgStG-E noch in der Verordnung (EU) 2019/1148 wieder beziehungsweise ist dort definiert. Aus Gründen der Klarheit sollte hier auf die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2019/1148 Bezug genommen werden.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 3 AusgStG)

In Artikel 1 § 3 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „des Landes zuständig, in dem der Online-Marktplatz seinen inländischen Geschäftssitz hat.“ durch die Wörter „des Bundes zuständig.“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist zurzeit vorgesehen, dass bei Lieferadresse des Kunden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die nationale Kontaktstelle des Landes zuständig ist, in dem der Online-Marktplatz seinen inländischen Geschäftssitz hat.

Dies widerspricht dem Grundgedanken des § 3 BKAG, der für den Bereich der internationalen Zusammenarbeit eine Zuständigkeit des BKA vorsieht. Es existieren weitreichende Abhängigkeiten insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Meldewege und auch gegebenenfalls erforderlicher Anschlussermittlungen im Inland.

Vorgesehene Meldewege über die kommunale Inspektionsbehörde, über die Kontaktstelle des Landes bis hin zur Kontaktstelle des Bundes sind unnötig lang und kompliziert. Darüber hinaus ist bei den vorhandenen länderspezifischen Zuständigkeiten zwangsläufig mit sehr differenzierten Fremdsprachkenntnissen und fachlichen Hintergrundinformationen bei den Landesbehörden zu rechnen. Die Entgegennahme dieser Meldungen und Übersendung an die für den jeweiligen Mitgliedsstaat zuständige nationale Kontaktstelle sollte daher nur durch eine Zentralstelle für das Bundesgebiet erfolgen. Entscheidend wären die Aufgabenkonzentration sowie die kontinuierliche Entwicklung der grundsätzlichen prozessualen Abstimmungen mit den Anbietern sowie mit den anderen Nationalstaaten. Es wird daher aus fachlichen wie auch aus ökonomischen Gründen eine Zuständigkeit des BKA als nationale Kontaktstelle für Auslands-sachverhalte als sachgerecht angesehen.

In U 3. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AusgStG)

Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „bei Unklarheiten über den Inhalt von Behältnissen nach ihrer Auswahl“ sind zu streichen.
- b) Die Wörter „verlangen und selbst entnehmen“ sind durch die Wörter „verlangen, selbst entnehmen, prüfen und auf Kosten des nach Absatz 1 Satz 1 Auskunftspflichtigen durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen prüfen lassen“ zu ersetzen.

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)

Begründung:

Die Inspektionsbehörden müssen die Möglichkeit haben, jedenfalls – also auch, wenn Sie selbst keine sichere Einschätzung vornehmen können – eine verlässliche Beurteilung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen zu erhalten. Insoweit muss die Einschaltung eines verlässlichen Sachverständigen möglich sein, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 zu Gewährleisten und Gefahren von der Bevölkerung abzuwenden.

Es entspricht auch der Bedeutung des Schutzzwecks der Verordnung (EU) 2019/1148, wenn entsprechende Kosten den Auskunftspflichtigen auferlegt werden.

Die Regelung entspricht in ihrer Zielsetzung § 21 Absatz 6 ChemG.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AusgStG)¹

(entfällt bei Annahme von Ziffer 3)

In Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „bei Unklarheiten über den Inhalt von Behältnissen nach ihrer Auswahl“ zu streichen.

Begründung:

Die Inspektionsbehörden müssen die Möglichkeit haben, auch stichprobenartig Probenahmen durchzuführen oder zu verlangen, um Schäden von der Bevölkerung abzuwenden. Es entspricht auch der Bedeutung des Schutzzwecks der Verordnung (EU) 2019/1148, wenn entsprechende Proben jederzeit genommen werden können. Die Regelung entspricht in ihrer Zielsetzung § 21 Absatz 6 ChemG.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 – neu – AusgStG)

U
(bei Annahme entfällt Ziffer 6)

Dem Artikel 1 § 6 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Für Inspektionen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie nach der Verordnung (EU) 2019/1148 sind Gebühren und Auslagen zu erheben.“

Begründung:

Die Wirtschaftsakteure und Mitglieder der Allgemeinheit, die regulierte Ausgangsstoffe besitzen, verwenden, bereitstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbbringen, verursachen die Verpflichtung der Behörden tätig zu werden.

Die bei den Behörden dadurch verursachten Kosten können nicht der Allge-

¹ Hilfsempfehlung des In zu Ziffer 3

meinheit auferlegt werden. Insoweit ist die Einführung einer verursacherbezogenen Kostentragung notwendig. Gleichzeitig wird dadurch eine nachhaltige Gewährleistung einer angemessenen Dichte und Qualität sowie die Erhaltung und Steigerung der Effektivität der Überwachung ermöglicht.

Eine Kostenfolge für Wirtschaftsakteure und betroffene Mitglieder der Allgemeinheit ist auch sachgerecht, da diese geeignet ist, die Bedeutung der einzuhaltenden Verpflichtungen zum Schutze der Bevölkerung zu unterstreichen und das Bewusstsein der Betroffenen hierfür zu schärfen.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 3 Satz 1a – neu – AusgStG)²

(entfällt bei Annahme von Ziffer 5)

In Artikel 1 § 6 Absatz 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Hat die Kontrolle ergeben, dass ein oder mehrere der überprüften Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse den Anforderungen nach diesem Gesetz, den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder nach der Verordnung (EU) 2019/1148 nicht genügen, so erheben die Inspektionsbehörden die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 von den Wirtschaftsteilnehmern, die die Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse bereitstellen.“

Begründung:

Die Wirtschaftsteilnehmer, die regulierte Ausgangsstoffe besitzen, verwenden, bereitstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, verursachen die Verpflichtung der Behörden tätig zu werden. Die bei den Behörden dadurch verursachten Kosten können nicht der Allgemeinheit auferlegt werden. Insoweit ist die Einführung einer verursacherbezogenen Kostentragung notwendig. Gleichzeitig wird dadurch eine nachhaltige Gewährleistung einer angemessenen Dichte und Qualität sowie die Erhaltung und Steigerung der Effektivität der Überwachung ermöglicht. Eine Kostenfolge für die Wirtschaftsteilnehmer ist auch sachgerecht, da diese geeignet ist, die Bedeutung der einzuhaltenden Verpflichtungen zum Schutze der Bevölkerung zu unterstreichen und das Bewusstsein der Betroffenen hierfür zu schärfen.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 – neu – AusgStG)

In Artikel 1 ist dem § 6 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die Inspektionsbehörden haben einen Erstattungsanspruch gegen den Auskunftspflichtigen für Kosten, die durch verdeckte Testkäufe nach Absatz 2 Satz 2 entstanden sind.“

² Hilfsempfehlung des In zu Ziffer 5

Begründung:

Im Präsenzhandel haben die Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Absatz 3 die durch Entnahme von Proben von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen entstehenden eigenen Aufwendungen selbst zu tragen. Um einen verdeckten Testkauf abzuschließen, muss die Ware von Inspektionsbehörden zunächst erworben werden. Der neue Absatz 4 solle eine Gleichbehandlung von Präsenz- und Onlinehandel erwirken.

U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9)

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 – neu – AusgStG)

In Artikel 1 ist dem § 6 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen die Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze, gewerbliche Verwender und Mitglieder der Allgemeinheit zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und der der Verordnung (EU) 2019/1148 ergeben.“

Begründung:

Um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr abwehren zu können, benötigen die Inspektionsbehörden eine Ermächtigungsgrundlage, die die Befugnis zur Ergreifung von notwendigen Maßnahmen gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern und Mitgliedern der Allgemeinheit einräumt.

In
U

(entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
8)

9. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 – neu – AusgStG)³

Dem Artikel 1 § 6 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die nach § 5 zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die diesem Gesetz zugrundeliegende Verordnung (EU) 2019/1148 notwendig sind.“

Begründung:

Entgegen Rechtssetzungen in vergleichbarer Rechtsmaterie, wie § 23 ChemG oder § 26 Absatz 2 ProdSG enthält der AusgStG-E keine Anordnungsbefugnis für die Inspektionsbehörden. Zur Durchsetzung der EU-Verordnung, beispielsweise in Bezug auf die Nachweispflichten nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148, ist eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden zwingend erforderlich, um den Maßnahmen Nachdruck zu verleihen

³ Hilfsempfehlung des U zu Ziffer 8

und die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1148 sicherzustellen. Ohne eine entsprechende Regelung fehlt es den Überwachungsbehörden an Durchsetzungskraft. Die Ergänzung einer Anordnungsbefugnis behebt diesen Mangel und schafft eine rechtssichere Basis. Absatz 4 ermächtigt die zuständigen Behörden Anordnungen zu treffen, um Verstöße gegen dieses Gesetz oder die zugrundeliegende Verordnung zu beenden und zukünftig zu verhindern. Die zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Vermarktung einzustellen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, womit auf Erwägungsgrund (1) der zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2019/1148 Bezug genommen wird.

In
U

10. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 – neu –, 6 – neu – AusgStG)⁴

Dem Artikel 1 § 6 sind folgende Absätze anzufügen:

„(5) Wird eine Anordnung nach Absatz 4 nicht innerhalb der gesetzten Frist oder eine solche für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Bereitstellung oder Verbringung ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen, wenn die Untersagung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“

(6) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung:

Entgegen Rechtssetzungen in vergleichbarer Rechtsmaterie, wie § 23 ChemG oder § 26 Absatz 2 ProdSG enthält der AusgStG-E keine Anordnungsbefugnis für die Inspektionsbehörden. Zur Durchsetzung der EU-Verordnung, beispielsweise in Bezug auf die Nachweispflichten nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148, ist eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden zwingend erforderlich, um den Maßnahmen Nachdruck zu verleihen und die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1148 sicherzustellen. Ohne eine entsprechende Regelung fehlt es den Überwachungsbehörden an Durchsetzungskraft. Die Ergänzung einer Anordnungsbefugnis behebt diesen Mangel und schafft eine rechtssichere Basis. Absatz 4 ermächtigt die zuständigen Behörden Anordnungen zu treffen, um Verstöße gegen dieses Gesetz oder die zugrundeliegende Verordnung zu beenden und zukünftig zu verhindern. Die zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Vermarktung einzustellen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, womit auf Erwägungsgrund (1) der zugrundeliegenden Verordnung (EU)

⁴ Setzt Annahme von Ziffer 8 oder 9 voraus.

2019/1148 Bezug genommen wird.

In
U

11. Zu Artikel 1 (§ 7 AusgStG)

Artikel 1 § 7 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7

Mitwirkung der Zolldienststellen

(1) Die nach § 5 zuständigen Behörden arbeiten mit den Zolldienststellen gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die Zolldienststellen auf Ersuchen den Inspektionsbehörden die Informationen, die sie bei der Überführung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen in den zollrechtlichen freien Verkehr erlangt haben und die für die Aufgabenerfüllung der Inspektionsbehörden erforderlich sind, übermitteln.

(2) Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/1148, so können die Zolldienststellen die Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen oder bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 sicherstellen.

(3) Für die Mitwirkung...[weiter wie Vorlage § 7 Absatz 4]...“

Begründung:

Die Verordnung (EU) 2019/1148 unterliegt in Bezug auf die Zusammenarbeit von Inspektionsbehörden und Zoll mangels eigener Vorgaben den diesbezüglichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Diese werden in dem geänderten Absatz 1 berücksichtigt. Ferner ermöglichen die weiteren Ergänzungen einen Informationsaustausch zwischen den Zolldienststellen sowie den zuständigen Behörden nach § 5 AusgStG-E sowie Maßnahmen des Zolls zu Lasten des Verfügungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll bedarf bis zum 15. Juli 2021 einer Folgeänderung, da zu diesem Zeitpunkt Titel und Inhalt von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch die Verordnung (EU) 2019/1020 aufgehoben wird.

In 12. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 1, 2 – neu – AusgStG)

Artikel 1 § 9 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „verdächtiger“ sind die Wörter „oder versuchter verdächtiger“ einzufügen.

bb) Die Wörter „bis zur Abgabe der Meldung“ sind durch die Wörter „für den in Artikel 8 Absatz 4 der VO (EU) 2019/1148 genannten Zeitraum“ zu ersetzen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben unberührt.“

Begründung:

Der Wortlaut von § 9 Absatz 2 AusgStG-E widerspricht der zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2019/1148, indem der in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannte Zeitraum für die Speicherung personenbezogener Daten von 18 Monaten auf den Zeitpunkt der Meldung einer gegebenenfalls verdächtigen Transaktion, welche „unverzüglich“ zu tätigen ist, verkürzt wird. Die Änderung stellt die Kongruenz der Verordnung und des vorliegenden Gesetzentwurfs her und führt darüber hinaus einen analogen Speicherungszeitraum für die nach § 9 Absatz 4 AusgStG-E zu meldenden versuchten verdächtigen Transaktionen ein. Damit sollen weitere Transaktionsversuche schneller erkannt und Datenverluste im Falle fehlerhafter Meldungen nach Artikel 9 Absatz 4 Verordnung (EU) 2019/1148 vermieden werden.

U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 14)

13. Zu Artikel 1 (§ 11 AusgStG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu fassen:

„§ 11

Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

(1) Die Länder führen die nach der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Schulungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 für ihre eigenen Behörden durch.

(2) Die nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsteilnehmer werden vom

Bund durchgeführt.

(3) Die Schulungsmaßnahmen ...< weiter wie Vorlage § 11 Absatz 2 >“

Folgeänderung:

Artikel 1 § 12 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 sind Wirtschaftsteilnehmer mindestens einmal jährlich über ihre jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch geeignete Maßnahmen zu sensibilisieren. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, diese Pflicht den zuständigen Behörden der Länder zu übertragen.

Die infrage kommenden Wirtschaftsteilnehmer agieren national und teilweise international. Sie sind national über Verbände und Kammern bundesweit organisiert. Eine Übertragung der Aufgabe auf 16 Länder ist nicht zielführend. Damit ein rechtssicheres Verfahren bezüglich der Sensibilisierung erreicht werden kann, müssen Vorgaben für Mindestanforderungen des bundeseinheitlichen harmonisierten Vollzuges geschaffen werden. Dies bedeutet bereits hierfür einen erheblichen Mehraufwand bei den Länderbehörden und Bundesbehörden. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 liegt es in der Verantwortung der Wirtschaftsteilnehmer, ihr Personal über die rechtskonforme Bereitstellung der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nach Maßgabe dieser Verordnung zu informieren und zu sensibilisieren. Es ist sachgerechter, die Aufgabe beim Bund zu zentralisieren, um den Wirtschaftsteilnehmern sektorspezifische Maßnahmen und Informationen bundeseinheitlich gegebenenfalls auch über ihre Verbände und Kammern zur Verfügung zu stellen. Dies entlastet finanziell nicht nur die Behörden, sondern auch die Wirtschaftsteilnehmer.

Wenn der Bund selbst für die Sensibilisierungsmaßnahmen zuständig ist, wird die entsprechende Berichtspflicht in § 12 Nummer 2 AusgStG obsolet. Der Informationszugang des BKA ist im Innenverhältnis zwischen den Bundesbehörden zu regeln.

In
U14. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1, 3 – neu – AusgStG)⁵

Artikel 1 § 11 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Länder führen die nach der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Schulungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 für ihre eigenen Behörden als eigene Angelegenheit durch.“

b) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(3) Die nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsteilnehmer werden vom Bund durchgeführt.“

Folgeänderung:

Artikel 1 § 12 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Aus Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 ergibt sich die Pflicht, die Wirtschaftsteilnehmer mindestens einmal jährlich über ihre jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch geeignete sektorspezifische Maßnahmen zu sensibilisieren. Die Wirtschaftsteilnehmer agieren in einem harmonisierten Binnenmarkt und sind mindestens bundesweit organisiert. Es ist daher nicht zielführend, wenn 16 Länder Sensibilisierungsmaßnahmen für die überwiegend gleichen Wirtschaftsteilnehmer durchführen. Noch dazu erfordern Sensibilisierungsmaßnahmen der Länder erhebliche Abstimmungen untereinander und mit den Bundesbehörden, wie zum Beispiel dem Zoll. Die mögliche Einrichtung eines bundeseinheitlichen Online-Portals zur Entgegennahme von Meldungen über verdächtige Transaktionen unterstützt zentrale Sensibilisierungsmaßnahmen seitens des Bundes.

⁵ Hilfsempfehlung des U zu Ziffer 13

In
U

15. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 2 Satz 2 – neu – AusgStG)⁶

Dem Artikel 1 § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den Ländern wird die Möglichkeit gegeben, daran teilzunehmen.“

Begründung:

Alle bei der Überwachung Beteiligten sollten die Hintergründe der Gefährdung durch Ausgangsstoffe für Explosivstoffe kennen und die gleichen Mindestinformationen erhalten. Eine sinnvolle Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch die Länder ist nur möglich, wenn ein entsprechender fachlicher Input stattfindet. Die (häufig zuständigen) Chemikalienüberwachungsbehörden haben weder das Wissen über missbräuchlich verwendete Stoffe (welche Produkte, welche Mengen, welche Personen diese nachfragen), noch bestehen Kontakte zu den Strafverfolgungsbehörden oder Zugang zu den polizeilichen Fortbildungsangeboten oder CEPOL, um überhaupt ein Grundwissen zu terroristischen oder kriminellen Handlungen zu erlangen und damit dem Ziel der Überwachung der Ausgangsstoffe. Wünschenswert wäre, wenn das BKA Multiplikatoren schult oder grundlegende Informationen/ Materialien zu Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Länder erarbeitet.

In
U

16. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 – neu – AusgStG)⁶

Dem Artikel 1 § 11 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Für Sensibilisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 können Gebühren erhoben werden.“

Begründung:

Die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen hat nach der Verordnung (EU) 2019/1148 jährlich gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern zu erfolgen. Es handelt sich somit nicht um eine Sensibilisierung wie sie hinsichtlich geltender Vorschriften üblicherweise – etwa durch Hinweis auf neue Bestimmungen oder Regelungen – erfolgen, sondern um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen unabhängig von Änderungen der Vorschriften, jedoch gerichtet an einen sich laufend verändernden Adressatenkreis. Vor diesem Hintergrund wird es als sachgerecht angesehen, etwaige Aufwendungen der Wirtschaft aufzuerlegen.

⁶ Ist bei gleichzeitiger Annahme mit Ziffer 13 mit dieser redaktionell zusammenzuführen.

In
U

17. Zu Artikel 1 (§ 12 Satz 2 Nummer 3 AusgStG)

Artikel 1 § 12 Satz 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. durchgeführte Inspektionen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1148 einschließlich der Anzahl der Inspektionen und der erfassten Wirtschaftsteilnehmer.“

Begründung:

§ 12 Nummer 3 AusgStG-E nimmt auf § 6 Absatz 1 und 2 AusgStG-E Bezug. Diese beziehen sich allerdings auf Befugnisse der Vollzugsbehörden zur Durchführung der Überwachung, nicht auf die durchzuführenden Überwachungsaufgaben und -maßnahmen selbst, wie sie nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu berichten sind. Die mit dem Antrag angestrebte Neufassung der Nummer 3 verweist auf diese Regelung, womit die von den Ländern zu übermittelnden Informationen im Sinne der Berichtspflicht nach der Verordnung (EU) 2019/1148 klar definiert sind.

In

18. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 AusgStG)

In Artikel 1 § 13 Absatz 1 ist das Wort „Explosionsstoffe“ durch die Wörter „Explosivstoffe als solchen oder in Gemischen oder in sonstigen Stoffen“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines fehlerhaften Begriffes. Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot sollten die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 beschriebenen Gemische und Stoffe in Stoffen ausdrücklich mit aufgenommen werden.

In
U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 20)

19. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 AusgStG)

Artikel 1 § 14 Absatz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. entgegen Artikel 7 Absatz 3 eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht vor Bereitstellung eines regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe als solchem oder in Gemischen oder in sonstigen Stoffen trifft oder“

Begründung:

Gegenüber der Formulierung im Referentenentwurf ist § 14 Absatz 1 Num-

mer 3 AusgStG-E zu unbestimmt und nicht mehr auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 bezogen. Es fehlt daher an Normenklarheit und Bestimmtheit. Zudem ist die explizite Bezugnahme auf die Verpflichtung der Online-Marktplätze aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 kongruent mit den Regelungen der Nummern 1 und 2 der Vorschrift. Weiterhin kommt der Verpflichtung von Online-Marktplätzen erhebliche Bedeutung in Bezug auf die Schutzwirkung der Regelungen der Verordnung (EU) 2019/1148 zu – gerade im Bereich des steigenden Online-Handels auf Marktplätzen. Erfahrungsgemäß agieren auf Internet-Plattformen häufig auch Private oder kleinere Anbieter, die über die Sensibilisierungsmaßnahmen für Wirtschaftsteilnehmer nur schwer erreicht werden und sich ihrer Pflichten daher häufig nicht bewusst sind. Zudem ist mit der ausdrücklichen Formulierung für die Betreiber von Online-Marktplätzen die Bußgeldbewehrung von Pflichtversäumnissen unmittelbar ersichtlich.

U
(entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
19)

20. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 AusgStG)⁷

In Artikel 1 § 14 Absatz 1 Nummer 3 sind die Wörter „eine dort genannte“ durch die Wörter „entgegen Artikel 7 Absatz 3 eine dort genannte“ zu ersetzen.

U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 22)

21. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3a – neu – bis 4a – neu – AusgStG)^{*}

In Artikel 1 ist § 14 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern einzufügen:

- „3a. entgegen Artikel 8 Absatz 2 sich nicht vergewissert hat, dass es sich bei einem potenziellen Kunden um einen gewerblichen Verwender oder einen anderen Wirtschaftsteilnehmer handelt,
- 3b. entgegen Artikel 8 Absatz 4 die Informationen gemäß Absatz 2 nicht 18 Monate lang aufbewahrt hat,
- 3c. entgegen Artikel 8 Absatz 5 keine Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Nutzer von Online-Marktplätzen ihre Pflichten einhalten,
- 3d. entgegen Artikel 9 Absatz 2 über kein Verfahren verfügt, um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können,“

⁷ Hilfsempfehlung des U zu Ziffer 19

^{*} Sachzusammenhang mit Ziffer 14 oder Ziffer 15.

b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer einzufügen:

„4a. entgegen Artikel 10 Absatz 3 seinem Personal keine Informationen zur Verfügung stellt, und sein Personal nicht sensibilisiert.“

Begründung:

Die Vorschriften des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/1148 (Überprüfung bei Verkauf) sind für den Vollzug besonders wichtig, da Ermittlungen und die Nachverfolgung von Transaktionen nur anhand der von den Wirtschaftsteilnehmern und Online-Märkten zu erhebenden Nachweise (zum Beispiel Identität, Gewerbenachweis, Verwendung) möglich sind. Zu Recht müssen diese auch 18 Monate lang aufbewahrt werden (Absatz 4).

Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Überprüfung beim Verkauf müssen deshalb auch bußgeldbewehrt sein, siehe neue Nummern 3a bis 3d und 4a.

Bei Systemprüfungen von Wirtschaftsakteuren muss es den Überwachungsbehörden möglich sein, das Fehlen geeigneter Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen, zu ahnden. Daher wird die Nummer 3d eingefügt.

Weiterhin sollten Verstöße gegen die Informationspflichten, die Wirtschaftsakteure gegenüber ihrem Personal haben, geahndet werden können. Daher muss am Ende der Bußgeldvorschriften dann die Nummer 4a eingefügt werden.

In
(entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
21)

22. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Nummer 3a – neu – AusgStG)

In Artikel 1 § 14 Absatz 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. entgegen Artikel 9 Absatz 2 kein Verfahren eingerichtet hat, um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können oder“

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 14 Absatz 1 Nummer 3 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgesehene Bußgeldbewehrung für das Nichteinrichten eines Verfahrens zur Erkennung verdächtiger Transaktionen ist im AusgStG-E nicht mehr enthalten. In Anbetracht der Bedeutung solcher Verfahren zur Prävention aber auch zur Aufdeckung beabsichtigten Missbrauchs, insbesondere im Online-Handel, ist es erforderlich, deren Fehlen explizit in die Bußgeldtatbestände aufzunehmen.

In
U

23. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1a – neu – AusgStG)

In Artikel 1 § 14 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplatz, gewerblicher Verwender oder Mitglied der Allgemeinheit einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 4 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Person nicht unterstützt.“

Begründung:

Ohne Sanktionsmöglichkeiten wie diese letztgenannten, in der Überwachungspraxis bewährten Ordnungswidrigkeitentatbestände, können Verstöße von den Inspektionsbehörden nicht wirkungsvoll geahndet und die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden.

In
U

24. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 AusgStG)

In Artikel 1 § 14 Absatz 2 ist das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Begründung:

Um die Regelungen dieses Gesetzes auch gegenüber Wirtschaftsteilnehmern wie Online-Marktplätzen wirkungsvoll durchsetzen zu können, ist ein angemessener Bußgeldrahmen zu wählen. Gegenüber dem Referentenentwurf vom 28. Juli 2020 wird im vorliegenden AusgStG-E nicht mehr auf § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG verwiesen, sodass eine angemessene Bußgeldandrohung nicht mehr gegeben ist. Durch die Erhöhung des Bußgeldrahmens wird dieser Mangel ausgeglichen.